



ZWECKVERBANDSVEREINBARUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Funktionsbezeichnungen sind in männlicher Form gehalten. Wo im Folgenden männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Der Abwasserverband Altenrhein (nachfolgend AVA genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 210ff Gemeindegesetz des Kantons St.Gallen). Ihm gehören die Gemeinden Eggersriet, Goldach, Grub (AR), Heiden (AR), Lutzenberg (AR), Rheineck, Rorschach, Rorschacherberg, St.Margrethen, Thal, Untereggen, Walzenhausen (AR) und Wolfhalden (AR) an. Der Sitz des AVA befindet sich in der Politischen Gemeinde Thal.

Art. 2 Zweck

Der AVA besorgt im Auftrag seiner Verbandsgemeinden die Abwasserreinigung und erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Verbandsanlagen. Er nimmt Aufgaben wahr, welche im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz anfallen. Die Verbandsgemeinden können ihn gegen Abgeltung mit Betrieb, Unterhalt und Erneuerung kommunaler Abwasseranlagen beauftragen. Von Dritten kann der AVA Aufträge entgegennehmen, wenn diese mit dem Verbandszweck vereinbar sind und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entschädigt werden.

II. VERBANDSORGANE

Art. 3 Organe

Organe des AVA sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Organe entspricht jener der Gemeindebehörden des Kantons St.Gallen.

1. Delegiertenversammlung

Art. 4 Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz

Die zuständige Behörde der Gemeinde wählt die Delegierten nach folgendem Schlüssel. Verbandsgemeinden mit Einwohnerzahlen:

- bis 4'000 = 2 Vertreter
- bis 8'000 = 3 Vertreter
- über 8'000 = 4 Vertreter

Massgebend ist der Einwohnerstand am 31. Dezember des Vorjahres.

Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Im Verhinderungsfalle eines Delegierten wird der von der Verbandsgemeinde bestimmte Ersatzdelegierte eingesetzt.

Art. 5 Einberufung, Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen:

- so oft es die Geschäfte erfordern
- wenn es zwei oder mehr Gemeinden verlangen
- mindestens einmal jährlich

Die Delegierten werden spätestens 20 Tage vor der Versammlung eingeladen.

Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.



2. Verwaltungsrat

Art. 6 Zusammensetzung, Vorsitz

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Präsidenten der Verbandsgemeinden zusammen. Die Verbandsgemeinde kann ausnahmsweise ein anderes Mitglied des Gemeinderats in den Verwaltungsrat abordnen. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Delegiertenversammlung aus seinem Kreis einen Wahlvorschlag für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Verwaltungsratsmitglieder können gleichzeitig Delegierte sein.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

Art. 7 Einberufung, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

3. Kontrollstelle

Art. 8 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ des AVA angehören. Angestellte der Gemeinden können nicht in die Kontrollstelle gewählt werden.

III. AUFGABEN DER VERBANDSORGANE

1. Delegiertenversammlung

Art. 9 Wahlgeschäfte

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AVA. Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) die Kontrollstelle

Art. 10 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegt folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Ausbauprogrammen und Investitionsplänen
- b) Genehmigung von Finanzierungsplänen
- c) Erlass des Abwassergebührenreglements
- d) Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Geschäftsberichts
- f) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von über Fr. 300'000.--
- g) Genehmigung von Projekten und Krediten, welche den Betrag von Fr. 3'000'000.— überschreiten. Kredite, welche den Betrag von Fr. 10'000'000.— übersteigen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme zusätzlicher Verbandsgemeinden und die Festsetzung der Einkaufssumme
- i) Änderung der Zweckverbandsvereinbarung

Die Delegiertenversammlung zieht den Geschäftsführer zu den Versammlungen bei. Dieser hat beratende Stimme.



2. Verwaltungsrat

Art. 11 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ des AVA. Ihm sind alle Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat zieht den Geschäftsführer zu den Sitzungen bei. Dieser hat beratende Stimme.

Dem Verwaltungsrat obliegt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und strategische Führung des AVA. Der Verwaltungsrat erlässt dafür die Geschäftsordnung. Darin sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen innerhalb der Organisation geregelt.
- b) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung.
- c) Vergabe von Unterhaltsarbeiten sowie Anschaffungen aller Art im Rahmen des jährlichen Voranschlags.
- d) Beschlussfassung über unvorhergesehene, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 500'000.—
- e) Erwerb und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis bis zu Fr. 300'000.—, Begründung von dinglichen Rechten und Pflichten
- f) Erteilung von Projektierungsaufträgen
- g) Genehmigung von Projekten und Krediten bis zum Betrage von Fr. 3'000'000.—
- h) Durchführung von Arbeitsvergaben. Der Verwaltungsrat regelt dazu die Zuständigkeiten und Kompetenzen in der Geschäftsordnung
- i) Vorberatung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung über die Genehmigung von Projekten und Krediten, welche Fr. 3'000'000.— übersteigen
- j) Genehmigung von Bauabrechnungen
- k) Vorbereitung der Geschäfte mit Antragstellung an die Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- l) Anstellung des Geschäftsführers
- m) Erlass der Anstellungsbedingungen für das Personal
- n) Festsetzung von Sitzungsgeldern und der Bezüge des Präsidenten und des Geschäftsführers
- o) Wahl der externen Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung
- p) Festlegung von Tarifen und Gebühren
- q) Entscheid über die Übernahme von Abwasser aus Gebieten ausserhalb der Verbandsgemeinden

3. Kontrollstelle

Art. 12 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft Voranschlag, Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Sie prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigungen, Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese wird auf Antrag der Kontrollstelle durch den Verwaltungsrat gewählt und erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.



IV. EIGENTUM DER ANLAGEN

Art. 13 Eigentum

Die zentrale Abwasserreinigungsanlage, das Verbandskanalisationsnetz, die Verbandspump- und Spezialbauwerke und die weiteren Verbandsanlagen sind Eigentum des AVA. Die Verbandsgemeinden gewähren dem AVA die notwendigen Durchleitungs- und Baurechte.

V. BETRIEB DER ANLAGEN

Art. 14 Zusammenarbeit, Abwasserreglemente

Die Verbandsgemeinden und der AVA arbeiten in Fragen der Siedlungsentwässerung zusammen. Der AVA unterstützt die Verbandsgemeinden fachlich. Die Verbandsgemeinden sind angehalten, die Empfehlungen des AVA in ihre Regelwerke aufzunehmen. Jede Verbandsgemeinde erlässt für ihr Gebiet ein Abwasserreglement. Dieses darf keine Bestimmungen enthalten, die denen des AVA oder weiteren für die Verbandsgemeinden verbindlichen Beschlüssen des AVA widersprechen.

VI. FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Art. 15 Rechnungsführung

Haushalts- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem St.Galler Gemeindegesetz.

Art. 16 Kostenverteilung, Finanzierungsplanung, Abwassergebührenreglement

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip in Form von Abwassergebühren. Jährlich muss eine Finanzierungsplanung erstellt werden. Die Höhe der Abwassergebühren ist darauf auszurichten. Die Verrechnung der jährlichen Abwassergebühren an die Verbandsgemeinden hat nach den Grundsätzen des Abwassergebührenreglements zu erfolgen.

VII. BEITRITT, Austritt UND AUFLÖSUNG

Art. 17 Beitritt

Der AVA kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

Art. 18 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen dahin. Die austretende Gemeinde haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 19 Auflösung

Der AVA kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- die Verwendung des Vermögens
- die Haftung der Gemeinden für die Verbindlichkeiten des AVA

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden.



VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Staatsaufsicht

Der AVA steht unter Aufsicht der Kantone St. Gallen und Appenzell-Ausserrhoden.

Art. 21 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder zwischen dem AVA und einzelnen Gemeinden werden gemäss Art. 5 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell-Ausserrhoden vom 31. Juli 1967 von den zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden und Gerichten der beteiligten Vertragspartner entschieden.

Art. 22 Änderung der Vereinbarung

Die vorliegende Zweckverbandsvereinbarung kann durch die Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden geändert werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Zweckverbandsvereinbarung ersetzt das bisherige Verbandsreglement mit allen Nachträgen und tritt nach Annahme durch alle Gemeinden sowie nach Genehmigung der zuständigen Behörden der Kantone St. Gallen und Appenzell-Ausserrhoden in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

10. September 2008

Delegiertenversammlung des Abwasserverbands Altenrhein

Der Präsident:

Der Aktuar:

..... Politische Gemeinde Eggersriet

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.

..... Politische Gemeinde Goldach

Während der gesetzeskonformen öffentlichen Auflage ist kein Referendumsbegehren gestellt worden.